

BUND Naturschutz in Bayern e.V. Kreisgruppe Augsburg, Hl. Kreuz Str. 6, 86152 Augsburg

Marktgemeinde Meitingen

Schloßstraße 2

86405 Meitingen

Augsburg, 22.07.2019

Stellungnahme zum Bebauungsplan „Sondergebiet am nördlichen Lohwald- südliche des Bebauungsplanes H 3/72 und westlich der Kreisstraße A 29“ mit 1. Teiländerung des Bebauungsplanes „Lohwald-südlich der Lech-Stahlwerke“

**11. Änderung des Flächennutzungsplans im Parallelverfahren
Vorgezogene Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

als Träger öffentlicher Belange nehmen wir zur oben genannten Planung wie folgt Stellung:

1. Das Bauvorhaben verstößt gegen die Grundsätze des Landesentwicklungsprogramms (LEP)
Laut Landesentwicklungsprogramm 2018, Ziffer 5.4.2 sollen Bannwälder vor Flächenverlusten bewahrt und Waldfunktionen gesichert und verbessert werden. Die Rodung eines Teils des bestehenden Bannwalds verstößt gegen diesen Grundsatz des LEP.
2. Das Bauvorhaben verstößt gegen die Vorgaben im Regionalplan der Region Augsburg
Der Bannwald ist Bestandteil des landschaftlichen Vorbehaltsgebiets Lechauwald, Lechniederung und Lechleite (B I 2.1. (Z)). Der Erhalt der Bannwaldfläche hat daher Priorität vor einer anderweitigen Nutzung.
3. Das Bauvorhaben verstößt gegen die Bannwaldverordnung und den Waldfunktionsplan
Im Waldfunktionsplan ist der zu rodende Wald mit folgenden Waldfunktionen dargestellt:

- Wald mit besonderer Bedeutung für den Klimaschutz, lokal Wald mit besonderer Bedeutung für den Immissionsschutz, lokal
- Wald mit besonderer Bedeutung für den Sichtschutz
- Wald mit besonderer Bedeutung für die Erholung, Intensitätsstufe II
- Wald mit besonderer Bedeutung als Biotop
- Wald mit besonderer Bedeutung für das Landschaftsbild

Nach Art. 9, Abs. 4 gilt: „Die Rodungserlaubnis ist zu versagen, wenn es sich um ..., Bann- oder Erholungswald (Art. 10, 11, 12) ... handelt.“ Der Bannwald ist für das Klima, den Wasserhaushalt und für die Luftreinigung unersetzlich. Die rechtskräftige Erklärung des Bannwaldes lässt den Vorrang anderer Nutzungen nicht zu. Die im Immissionsgutachten prognostizierten Überschreitungen von Mangan im Schwebstaub PM 10, sowie die Depositionen an Nickel, Chrom und Zink sind aus Gründen der Gesundheitsvorsorge nicht akzeptabel, auch wenn sie sich auf den Nahbereich beziehen.

Selbst bei einer Ersatzpflanzung können die vorgenannten Funktionen über Jahrzehnte nicht in gleicher Weise erfüllt werden. Darüber hinaus ist die artenschutzrechtliche Prüfung unvollständig. In der Anlage finden Sie das Ergebnis einer aktuellen entomologischen Kartierung durch Dr. Klaus Kuhn, Naturwissenschaftlicher Verein für Schwaben. Die Fläche ist darüber hinaus als ASK-Flora Gebiet gekennzeichnet und weist einige Rote Liste Arten auf. Dies unterstreicht die Bedeutung für den Artenschutz.

4. Fehlende Umweltverträglichkeitsprüfung

Es fehlt den Antragsunterlagen die notwendige Umweltverträglichkeitsprüfung. Diese ist nach Art. 39 a, Abs. 1, Nr. 2 des BayWaldG ab einer Bannwaldfläche von 5 Hektar vorgeschrieben. Wir fordern daher die Durchführung und Vorlage einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Art. 39 a, Abs. 1, Nr. 2 BayWaldG sowie nach UVPG.

Mit freundlichen Grüßen

JohannesENZler
Vorsitzender Kreisgruppe Augsburg

gez. Gudrun Schmidbaur
Vorsitzende Ortsgruppe Meitingen